



Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 03/2022

14.03.2022

1. Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW
in der Fassung vom 17.02.2022

Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 17.02.2022

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Bau und Kultur und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Bau und Kultur des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln. Dabei soll die kombinierte Anwendung natur- und geisteswissenschaftlicher, ingenieur- und materialwissenschaftlicher sowie gestalterischer und künstlerischer Methoden gestärkt sowie

der wechselseitige Austausch der Fachdisziplinen Bau, Architektur und Stadtplanung, Design, Kunsttechnologie, Konservierungswissenschaft und Denkmalpflege weiterentwickelt werden.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Ressourcen und Nachhaltigkeit, Technik und Systeme, Soziales und Gesundheit, Medien und Interaktion sowie Informatik und Data Science. Darüber hinaus stellt die Abteilung durch die Mitarbeit in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien - u.a. CEN (Comité Européen de Normalisation), FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), ERES (European Real Estate Society), IIC (International Institute for Conservation of Historic and Artistic Works), EFN, (European Facade Network), DOCOMOMO International (Organization for the Documentation and Conservation of Buildings, Sites and Neighborhoods of the Modern Movement) - den stetigen wissenschaftlichen Austausch sowie eine intensive Vernetzung hinsichtlich der forschungsrelevanten Themen sicher. Durch die Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, Kulturinstitutionen, Denkmalpflegeeinrichtungen und weiteren Forschungseinrichtungen wird der zielorientierte Transfer von Forschungsergebnissen gefördert (z.B. Exponatec Cologne).

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(10) Die Abteilung begreift Vielfalt und Diversity als Chance und fördert die Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten durch unterschiedliche Maßnahmen.

(11) Die Abteilung strebt in besonderer Weise die Einbindung gesellschaftlich relevanter Fragestellungen wie den demografischen Wandel, die Digitalisierungen und die Auswirkungen infolge des Klimawandels in die Promotionsprogramme an. Durch die Teilnahme an den Promotionsprogrammen erwerben die Promovierenden Schlüsselqualifikationen (discipline

related skills, research skills und transferable skills), die eine wesentliche Rolle im weiteren beruflichen Werdegang spielen. Die Abteilung wird Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion, wie flexible und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle, anbieten und unterstützen.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Für die Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass die Verfügbarkeit von Plätzen gegeben sein muss. Anmeldungen und Einladungen werden entsprechend geregelt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass sicherzustellen ist, dass die in der Abteilung Bau und Kultur festgelegten Forschungsfelder Bautechnik und Baukonstruktion, Infrastruktur sowie Raum und Kultur vertreten sind und die Mitglieder eine entsprechende Reputation hinsichtlich zentraler aktueller Forschungsentwicklungen besitzen.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass ein Direktor oder eine Direktorin sowie ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Abteilungsrates.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung Bau und Kultur forscht in den vier Forschungsfeldern Bautechnik/ Baukonstruktion, Infrastruktur, Raum und Kultur, die sich in vielen Bereichen überschneiden bzw. ergänzen. Diese Forschungsfelder werden den zwei Clustern

- Bau und Infrastruktur
- Kultur und Raum

zugeordnet. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen der Abteilung zu beiden Clustern ist möglich.

(2) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten bzw. -feldern der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Cluster Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(3) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(4) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Bauwesen und Architektur, Geodäsie, Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Bildwissenschaften.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung und die Durchführung der Promotionsprogramme „Bau und Infrastruktur“ bzw. „Kultur und Raum“. Hier finden jährliche Ringvorlesungen statt, die einen Austausch hinsichtlich wissenschaftlicher Entwicklungen in ihren technischen sowie kulturellen Facetten und Bedingungen sowie neuer digitaler Methoden bieten. Jährlich wird ein ganztägiges Forschungskolloquium durchgeführt. Hier präsentieren und diskutieren die Teilnehmenden methodische Herangehensweisen, Analyseverfahren und Ergebnisse ihrer bisherigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt durch aktive Einbindung in die Fortschreibung des Forschungskonzeptes der Abteilung und der Promotionsprogramme. Hierzu werden abteilungsintern Workshops angeboten, um Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen. Die Promovierenden werden in die Gestaltung der Lehre, insbesondere neuer Lehrinhalte, sowie in die Organisation von Fachtagungen und sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen eingebunden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Zusammenarbeit in den verschiedenen Fachgremien, als Partnerinnen und Partner in den Forschungsprojekten sowie bei der Ausrichtung und Mitwirkung an den wissenschaftlichen Veranstaltungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch einen regelmäßigen Informationsaustausch und die Bereitstellung von Dokumenten der Abteilung Bau und Kultur.

(5) Für Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass ein maximaler Austausch zwischen den beteiligten Mitgliedern und Kooperationspartnerinnen und -partnern etabliert werden soll, etwa in Bezug auf Promovierendentage, den Tag der Forschung oder die Einbindung in die Lehre.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Promovierenden sowie dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird

hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung können per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm erfolgen, sofern keine Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen und kein Widerspruch eingelegt wird.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie/er zu allen die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Es kann über mehrere Abteilungen hinweg auch eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. In diesem Fall wird die Gleichstellungsbeauftragte von den Abteilungsräten der beteiligten Abteilungen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder dieser Abteilungen gewählt.

(4) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(5) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 25.08.2021 und 23.02.2022.

Ort, Datum

Aachen, 23.02.2022

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Stöckert

(Prof. Dr. Ulrike Stöckert)